

der Musterung, oder sonsten, auf die zukommende Mannschafft Zahlung geschehen, einlauffen und dem Commissario (welcher seine correspondenz der Cassa halber mit hiesigen Rath fleißig zu halten) solche auf die Compagnien denen Officiers noch zur Zeit zuzustellen, durch Wechsel übermacht werden möchten, auf welchen Fall der Unterscheid von hiesigen Rath durch richtige Specificationes, worauf die Seini- gen und welcher Standt etwas erlegen lassen oder nicht, wohl in Acht zu nehmen und dem Commissario iederzeit erwehnte Specificationes mit zu schicken und Nachricht zu ertheilen, damit keine andere im Felde hernach als diejenigen, derer Stände Gelder alhier in Cassa würcklich geliefert, darvon bezahlet, von Churfürstl. Sächs. Creyß-Directorio aber excitatoria nach und nach an die Säumigen ergehen und die vö- llige Zahlung iederzeit befördert werden mögte, worbey doch auf Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen diesfallß gnädigsten Verordnung hie- siger Rath absonderliche Rechnung über diese Gelder und absonderlich über diese gemeine Cassam zu führen und keines in das andere zu ver- mischen, dergleichen vom Commissario hernach auch geschehen müste. Dieweiln nun in denen ao. 1672. und 1673. und sonderlich diesen letz- ten Creyß-Abschiede eine anderweitige Verfassung, welche auf ein tri- plum gerichtet, beliebt, nothwendig befunden und beschlossen, auch die Requisitions-Fälle darauf fundiret worden; also hat man es auch nachmals darbey verbleiben lassen, dieweil aber ratione temporis al- lerhand bewegende Ursachen sich hervorgethan, warumb so bald zu ei- nem würcklichen Rendezvouz nicht zu kommen und bey instehenden Win- ter Musterung Termin anzusetzen, deswegen man sich endlich vergli- chen, daß iedweder Stand sein behöriges Contingent inzwischen in Bereitschafft halten solle, damit nach Anleitung des Mühlhäußischen Vergleichs pro exigentia casuum et necessitatis kein Mangel erschei- nen möge: Worbey man sich denn auch dahin vereiniget, daß ratione quanti die obberührte Proportion der angezogenen Repartition gehalten werden solle.

March-Sa-  
chen.

§. 17. Und nachdem bey diesem Puncte die Beschwehrlichkeit der Durchzüge und darbey vorgehende inconvenientien erinnert worden, also wäre ein sicheres remedium wohl zu wünschen gewesen, dieweil man aber kein beständigers, weil alle neue ins Mittel gebrachte Vor- schläge unpracticirlich als die in der Executions-Ordnung gemachte gnugsame Disposition mit proportionirten requisitis zu unterstützen; also hat man es dabey bewenden lassen, iedoch, daß der dem höchsten Oberhaupte gehörige unterthänigste Respect observiret und mit Kais. Maj.

Maj.